

☰ Dokumentenakkreditive als Grundlage für die Außenhandelsfinanzierung

Akkreditive mit der Doppelfunktion „Zahlungssicherung“ und „Finanzierungsinstrument“



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Bremen

Da im grenzüberschreitenden Warenverkehr alle möglichen Warenbegleitpapiere, Transport- und sonstige Warendokumente eingesetzt werden, ist die Zahlungssicherungsform des „Dokumentenakkreditivs“ seit weit über hundert Jahren besonders attraktiv. Das Akkreditiv kann aber nicht nur als Instrument zur Zahlungssicherung eingesetzt werden, sondern ist auch als Grundlage für eine Finanzierung von Interesse, wenn die Fallkonstellation des jeweiligen Auslandsgeschäfts dafür geeignet ist. Dabei ist der Einsatz von Dokumentenakkreditiven im weltweiten

Außenhandel (auch in Europa) trotz des vielleicht „altertümlich“ wirkenden Instrumentariums nach wie vor ungebrochen und teilweise auch noch hoch, wie die jährlichen Analysen des ICC Survey „Rethinking Trade and Finance“ (zuletzt erschienen in 2017) zeigen. Auf die hier in Frage kommenden Finanzierungsmethoden und ihre praktischen Einsatzformen geht dieser Beitrag ein.

INHALT

- Das übertragbare Akkreditiv
- Das Gegenakkreditiv
 - Zweck des Gegenakkreditivs
 - Das Gegenakkreditiv als „Kreditsicherheit“
- Das Akzeptakkreditiv
- Das Nachsichtakkreditiv
- Anglo-amerikanische Formen
 - Commercial Letter of Credit
 - Der Standby Letter of Credit
 - Negoziierungskredite
 - Packing Credit

Dokumentenakkreditive sind ursprünglich als Mittel der Zahlungssicherung im Außenhandel eingeführt worden. Aufgrund der Bedürfnisse der Praxis (insbesondere kleinerer und mittelgroßer Unternehmen, die nur wenig Liquidität haben) kam der Gedanke auf, das in dem Dokumentenakkreditiv enthaltene abstrakte *Zahlungsversprechen* der Akkreditivbank als Grundlage für eine Finanzierung zu nutzen. Dies kann mit Hilfe der nachfolgend beschriebenen Akkreditivvarianten geschehen.

Das übertragbare Akkreditiv

Die Übertragung eines Dokumentenakkreditivs ist auf der Grundlage des Art. 38 ERA („ICC Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive“, Publikation Nr. 600 der Internationalen Handelskammer [ICC]) möglich. Diese Richtlinien definieren ein übertragbares Akkreditiv als ein Instru-

ment, „das im Auftrag des Begünstigten (Erstbegünstigter) ganz oder teilweise für einen anderen Begünstigten (Zweitbegünstigter) benutzbar gestellt werden“ kann. Ein übertragbares Akkreditiv kann nur einmal und nur dann übertragen werden, wenn es von der eröffnenden Bank ausdrücklich als „übertragbar“ bezeichnet worden ist (Art. 38b ERA).

Besonders interessant ist ein übertragbares Akkreditiv für Warenverkäufer, die nicht gleichzeitig auch Hersteller der Ware sind. Dies ist insbesondere bei den so genannten Exporthändlern der Fall, die z.B. in Hafentplätzen (Bremen, Hamburg) tätig sind und die Ware von Produzenten bzw. Lieferanten einkaufen müssen, um ihre eigenen Kunden beliefern zu können. Solchen Exporthändlern, die meist in der Rechtsform einer GmbH tätig sind und nicht immer über genügend finanzielle Mittel verfügen, stellt sich daher stets die Frage, wie sie ihre Außenhandelsgeschäfte zwischenfinanzieren können. Das unwiderrufliche übertragbare Akkreditiv bietet in solchen Fällen für Exporthändler die Möglichkeit, das Akkreditiv in Höhe des Einkaufspreises der Ware auf den Lieferanten übertragen zu lassen und damit dessen Kaufpreisforderung sicherzustellen. Im Prinzip stellt sich ein übertragbares Akkreditiv als eine „Kette von Vorgängen“ dar, die am Endpunkt der Warenlieferung beginnt:

Die Ware beispielsweise kommt aus dem Ausland und gelangt über einen Zwischenhändler schließlich zu einem endgültigen Empfänger. Die Akkreditive jedoch werden, vom endgültigen Empfän-

ger aus beginnend, rückwärts bis zum ersten Absender der Ware gestellt. Für das übertragbare Akkreditiv bedeutet dies, dass der Warenabnehmer eines Exporthändlers zugunsten des Exporthändlers ein Akkreditiv zu stellen hat. Damit der Exporthändler die angeforderte Ware auch tatsächlich liefern kann, bittet er seinerseits einen Lieferanten im In- oder Ausland um Warenlieferung. In Höhe des (niedrigeren) Einkaufspreises der Ware überträgt dann die Bank des Exporthändlers das übertragbare Akkreditiv auf den Lieferanten.

Zwar darf das Akkreditiv nur zu den Bedingungen des Originalakkreditivs übertragen werden. Da jedoch der Exporthändler die benötigte Ware günstiger einkauft, als er sie schließlich an seinen Abnehmer verkauft und er zudem vermeiden will, dass sein Kunde Kenntnis vom ursprünglichen Lieferanten der Ware erhält, sind einige Änderungen der Akkreditivbedingungen erlaubt. Beim übertragbaren Akkreditiv darf daher:

- der Name des Begünstigten an die Stelle des Akkreditivstellers gesetzt werden, Art. 38g ERA;
- das Akkreditiv am Platz des Zweitbegünstigten bis zum letzten Tag der Gültigkeitsdauer zahlbar gestellt werden, Art. 38i ERA
- der Einzel- und Gesamtpreis der Ware ermäßigt werden, Art. 38g ERA;
- die Gültigkeitsdauer des Akkreditivs verkürzt werden
- sowie die Verladungsfrist für die Ware verkürzt werden (Art. 38g ERA).

Außerdem hat der Erstbegünstigte das Recht, seine eigenen Rechnungen an die Stelle derjenigen des Zweitbegünstigten zu setzen, und zwar mit Beträgen, welche den im Akkreditiv angegebenen Originalbetrag nicht übersteigen (Art. 38h ERA). Durch den Austausch der Rechnungen kann die als Zahlstelle tätige Bank dem Exporthändler den Unterschiedsbetrag der Rechnungen auszahlen und ihm dadurch den Gewinn der Geschäfte zur Verfügung stellen.

Art. 38d ERA erkennt auch übertragbare Akkreditive an, die Teillieferungen zulassen. Dies ist dann von Bedeutung, wenn der Exporthändler mehrere Lieferanten beauftragen muss, die benötigte Ware zu beschaffen. Das Akkreditiv kann dann in mehreren Teilbeträgen auf beliebig viele Unterlieferanten übertragen werden, wobei jedoch der Gesamtbetrag der Übertragungen den Gesamtbetrag des ursprünglichen Akkreditivs nicht übersteigen darf. Der Käufer kann die Übertragbarkeit einzelner Teile des Akkreditivs dadurch ausschließen, dass er die Teilverladung untersagt. In einem solchen Fall hat der Exporthändler nur die Möglichkeit, das Akkreditiv einmal im Ganzen zu übertragen. Er kann dann auch das Akkreditiv nicht zu einem Teil selbst bedienen und zu einem weiteren Teil durch einen anderen bedienen lassen.

Im Hinblick auf die Rechtsnatur der *Übertragung des Akkreditivs* könnte der Eindruck entstehen, als handele es sich hierbei um eine reine Forderungsabtretung. Ein übertragbares Akkreditiv ist aber so anzusehen, als sei das ursprüngliche Akkreditiv in Höhe des übertragenen Teils von Anfang an zugunsten des Zweitbegünstigten eröffnet worden. Die herrschende Meinung qualifiziert daher die Übertragung rechtlich als ein von der Akkreditivbank zugunsten des Zweitbegünstigten abgegebenes abstraktes Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB.

Das Gegenakkreditiv

Ein Gegenakkreditiv (back to back credit) kommt als Abwicklungsform dann in Betracht, wenn z.B. die Übertragbarkeit eines Akkreditivs ausgeschlossen wurde, oder – wie im Falle des oben erwähnten Exporthändlers – der Lieferant des Exporthändlers sich nicht damit zufriedengibt, dass das ihn begünstigende Akkreditiv im Ausland eröffnet wurde.

Oft wird ein Gegenakkreditiv auch gewählt, wenn eine Übereinstimmung von Einkaufs- und Verkaufsdokumenten oder zwischen mehreren Währungen bei den zugrundeliegenden Geschäften nicht erreicht werden kann.

Zweck des Gegenakkreditivs

Ist eine Akkreditivübertragung nicht möglich, will sich ein Zwischenhändler (Import- oder Exporthändler) aber mit Hilfe eines zu seinen Gunsten eröffneten Akkreditivs Kredit bei seiner Bank beschaffen, dann kommt ein Gegenakkreditiv in Betracht.

Technisch gesehen geschieht bei einem Gegenakkreditiv nichts anderes, als dass ein Zwischenhändler (z.B. ein Exporthändler) bei einem Lieferanten einkauft und zu dessen Gunsten durch seine Bank ein Akkreditiv eröffnen lässt. Der Zwischenhändler verkauft die Ware weiter an seinen Abnehmer, der seinerseits zur Sicherung der Kaufpreisforderung des Zwischenhändlers ein Dokumentenakkreditiv eröffnen lässt. Dieses zweite Akkreditiv wird als „Gegenakkreditiv“ (back-to-back credit) bezeichnet.

Der Ablauf ist dabei folgender:

Exportseite

- Ein inländischer Exporteur bezieht Ware im Inland (Bezahlung auf der Grundlage eines von ihm zu stellenden Akkreditivs = Inlandsakkreditiv)
- und exportiert diese Ware dann ins Ausland (bezahlt wird auf der Grundlage eines zu seinen Gunsten vom Ausländer zu eröffnenden Akkreditivs = Gegenakkreditiv).
- Die Bank des Exporthändlers wird um Unterstützung gebeten (Eröffnung des Inlandsakkreditivs zugunsten des inländischen Lieferanten).
- Das *Gegenakkreditiv* soll als Sicherheit für diese Art der Kreditgewährung durch die Bank dienen. Das Gegenakkreditiv kann als Sicherheit angesehen werden, wenn
 - -es unwiderruflich ist;
 - die Laufzeit des Gegenakkreditivs länger ist als die des
 - Inlandsakkreditivs
 - die Dokumente übereinstimmen
 - und der Exporthändler Blankorechnungen beifügt.

Importseite

Ein inländischer Importeur

- bezieht Ware im Ausland (Auslandsakkreditiv),
- die er im Inland weiterveräußert.
- Die Bank wird um Unterstützung gebeten und eröffnet ein Akkreditiv zugunsten des ausländischen Lieferanten.
- Das im Inland eröffnete *Gegenakkreditiv* dient dafür als Sicherheit.

Anders als beim übertragbaren Akkreditiv liegen beim Gegenakkreditiv zwei rechtlich selbständige Dokumentenakkreditive vor. Unter dem ersten, zugunsten des Lieferanten eröffneten Akkreditiv ist der Zwischenhändler der Auftrag gebende Warenkäufer und seine Bank die Akkreditiv eröffnende Stelle. Unter dem zweiten, vom Endabnehmer zugunsten des Zwischenhändlers zu eröffnenden Akkreditiv ist der Zwischenhändler der Akkreditivbegünstigte und seine Bank Avisbank (und gegebenenfalls auch Zahlstelle).

Für die Bank des Zwischenhändlers hat das Gegenakkreditiv ganz besondere Bedeutung. Benötigt nämlich der Zwischenhändler von seinem Kreditinstitut einen Kredit für den Einkauf derjenigen Ware, für die er seinerseits bereits wieder einen Käufer gefunden hat, so kann er seiner Bank das zu seinen Gunsten gestellte Gegenakkreditiv als Kreditsicherheit für das in seinem Auftrage zugunsten seines Lieferanten zu eröffnende Akkreditiv anbieten.

Das Gegenakkreditiv als „Kreditsicherheit“

Das Gegenakkreditiv kann unter gewissen Voraussetzungen als Kreditsicherheit dienen. Dies ist der Fall, wenn die Bank des Zwischenhändlers ein Akkreditiv nur dann im Auftrage des Zwischenhändlers eröffnet, wenn sie als Sicherheit für diesen Kredit (Zahlungsverpflichtung aus dem Akkreditiv!) die Rechte aus dem zugunsten des Zwischenhändlers gestellten Gegenakkreditivs abgetreten bekommt. Das Gegenakkreditiv muss aber einige wichtige Voraussetzungen erfüllen, um als Sicherheit überhaupt in Betracht zu kommen.

Es ist offensichtlich, dass das Gegenakkreditiv nicht widerrufen sein darf, da ansonsten jederzeit ein Entzug der Kreditsicherheit durch bloßen Widerruf des Gegenakkreditivs möglich wäre. Außerdem muss die den Zwischenhändler

finanzierende Bank darauf achten, dass das Gegenakkreditiv im Hinblick auf die Laufzeit mindestens das von der Bank eröffnete Akkreditiv überlappt und darüber hinaus möglichst noch länger gültig ist, damit etwaige Verzögerungen der Dokumenteneinreichung nicht den Sicherungszweck des Gegenakkreditivs vereiteln können.

Da die Bank des Zwischenhändlers sich aus dem Gegenakkreditiv erholen möchte, wird ihr sehr daran liegen, dass sich die vom Lieferanten des Zwischenhändlers einzureichenden Warendokumente unmittelbar zur Inanspruchnahme des Gegenakkreditivs eignen. Es kommt also darauf an, dass der Zwischenhändler nicht mehr selbst (z.B. durch Austausch von Dokumenten) tätig werden muss, weil schon die nötige Übereinstimmung der Dokumente besteht. Die Bank des Zwischenhändlers lässt sich darüber hinaus wie beim übertragbaren Akkreditiv bereits vor Eröffnung des Gegenakkreditivs vom Zwischenhändler den erforderlichen Satz blanko unterschriebener endgültiger Rechnungen (also keine pro forma Rechnungen) unterzeichnen, so dass sie nötigenfalls in der Lage ist, unabhängig vom Zwischenhändler nach Bedienung des ersten (Zulieferer) Akkreditivs das Gegenakkreditiv mit Hilfe der erhaltenen Dokumente und der vervollständigten Rechnung abzuwickeln und somit wieder zu ihrem Geld zu kommen.

Weisen die zu dem ersten Akkreditiv eingereichten Dokumente Abweichungen von den Akkreditivbestimmungen auf, so muss die Bank des Zwischenhändlers um Zustimmung zu den Abweichungen bitten. Selbst wenn jedoch der Zwischenhändler zustimmt und ihm die Dokumente zur Verfügung gestellt werden, gibt es möglicherweise Probleme. Hat der Zwischenhändler nämlich nicht genügend Geldmittel zur Verfügung (weil er sich ja gerade mit dem aus dem Gegenakkreditiv zu erwartenden Geldern Liquidität verschaffen will), ist die Ausnutzung des Gegenakkreditivs (wegen der abweichenden Dokumente) gefährdet. Es ist dann möglich, die Zustimmung des Endabnehmers der Ware zu den Dokumenten einzuholen.

Die Bank des Zwischenhändlers kann die Dokumente auch zunächst wegen der Abweichungen von den Akkreditivbedingungen nur „unter Vorbehalt“ bezahlen oder im Wege des normalen Dokumenteninkassos zur Zahlung präsentieren.

Gleichgültig, wie das Gegenakkreditiv zur Abwicklung gelangt, ist eines zu beachten: Da sich eine völlig lückenlose Sicherstellung der Bank des Zwischenhändlers auf Grundlage der Dokumente schwer erreichen lässt, ist für die Bank immer die Bonität ihres Kunden von Bedeutung für die Entscheidung, dem Zwischenhändler die Finanzierungsmöglichkeit mit Hilfe des Gegenakkreditivs zur Verfügung zu stellen. Es muss gewährleistet sein, dass der Zwischenhändler keinesfalls seinem Kreditinstitut die Sicherstellung durch das Gegenakkreditiv entzieht.

Das Akzeptakkreditiv

Das Akzeptakkreditiv ist eine Kombination von Dokumentenakkreditiv und Akzeptkredit. Auf den in diesem Zusammenhang anzutreffenden Begriff „Rembourskredit“ ist bereits oben eingegangen worden. Wichtigstes Merkmal des Akzeptakkreditivs ist, dass der Akkreditivbegünstigte anstelle eines Barerlöses (wie er bei einem „bei Sicht“ zahlbaren Akkreditiv anfele) einen akzeptierten (Nachsicht-)Wechsel erhält, dessen Einlösung bei Fälligkeit durch das Akzeptakkreditiv gesichert ist. Diese Akkreditivform bewirkt die Finanzierung des Importeurs einer Ware für einen bestimmten Zeitraum.

Beim Akzeptakkreditiv sind mehrere Fallkonstellationen denkbar. So kann

- zwischen Importeur und dessen Bank (Akkreditivbank)
- oder zwischen Exporteur und dessen Bank (Avisbank)
- oder zwischen Akkreditivbank und Avisbank

ein solches Akzeptkreditverhältnis bestehen. Dabei verzichtet die akzeptierende Avisbank darauf, bei Akkreditivausnutzung sofort die Anschaffung des Dokumentengegenwertes von der Akkreditivbank zu verlangen. Vielmehr stundet sie die Bezahlung der Dokumente bis zur Fälligkeit des Akzepts. Eine solche Vorgehensweise setzt eine entsprechende *Kreditvereinbarung* (Rembourskreditlinie) zwischen den beiden beteiligten Banken voraus.

Während damit der „Rembourskredit“ auf das Akzeptkreditverhältnis zwischen den Kreditinstituten abstellt, nimmt der Begriff „Akzeptakkreditiv“ im engeren Sinn Bezug auf die technische Abwick-

lung zwischen Exporteur und seiner Bank (Avisbank). Üblicherweise wird der Exporteur den akzeptierten Wechsel sofort zum Diskont einreichen, um sofort zu seinem Geld zu kommen. Der Importeur hingegen braucht erst am Verfalltag des Wechsels den Wechselbetrag bei der Akkreditivbank und diese wiederum valutagleich bei der Avisbank anzuschaffen.

Das Risiko einer solchen Akkreditivabwicklungsform liegt bei der Avisbank, da nach Akzeptierung des vom Exporteur an eigene Order ausgestellten und auf sie (die Avisbank) gezogenen Wechsels die Dokumente an die Akkreditivbank weitergeleitet werden. Für die akzeptierende Bank ist daher die Bonität der Akkreditivbank von entscheidender Bedeutung für das Eingehen des Wechselobligos.

Das Nachsichtakkreditiv

Während das Akzeptakkreditiv dem Importeur ein Zahlungsziel einräumt und den begünstigten Exporteur wegen der sofortigen Diskontmöglichkeit auch gleich an sein Geld kommen lässt, ist beim Nachsichtakkreditiv (deferred payment) eine sofortige Bezahlung der akkreditivgerechten Dokumente nicht vorgesehen. Im Gegenteil räumt bei dieser Abwicklungsform der Exporteur selbst dem Importeur ein Zahlungsziel ein, indem der Fälligkeitstermin der Dokumentenbezahlung gegenüber dem üblichen Sichtakkreditiv (Zahlung bei Präsentation akkreditivgerechter Dokumente) um die Laufzeit des Zahlungsziels hinausgeschoben wird.

Ein Exporteur lässt sich auf eine für ihn solchermaßen ungünstige Zahlungsvereinbarung nur ein, wenn er befürchten muss, dass andernfalls der Vertragspartner nicht zu einem Vertragsabschluss mit ihm bereit ist. Allerdings ist auch bei dieser Akkreditivabwicklungsform noch eine Möglichkeit eröffnet, wie der Exporteur rasch an den Kaufpreis für die Ware kommen kann. Er kann sich wie auch bei den anderen Abwicklungsformen – stets an seine Bank mit der Bitte wenden, die Dokumente zu bevorschussen oder die Forderung zu forfaitieren. Dieses Verfahren bringt für den Exporteur aber vergleichsweise höhere Kosten mit sich.

Anglo-amerikanische Formen

Hier geht es vor allem um den (Commercial) Letter of Credit, der gin der Praxis – ohne exakte Differenzierung – mit dem

üblichen Akkreditiv gleichgesetzt wird. Es sind aber bei dieser Akkreditivform Besonderheiten zu beachten. Daneben sind der *Standby Letter of Credit*, der *Packing Credit* und der *Negoziierungskredit* von Bedeutung.

Commercial Letter of Credit

Der Commercial Letter of Credit entspricht von den Grundzügen her dem Dokumentenakkreditiv. Wesentliche Unterschiede sind in der Art und Weise der Benutzbarkeit sowie in der Form der Avisierung zu sehen.

Die Avisierung des Letter of Credit weicht vom üblichen Avis des Dokumentenakkreditivs, bei dem der Akkreditivbegünstigte das Akkreditiv durch seine (Avis-)Bank angezeigt bekommt, ab. Ein Commercial Letter of Credit wird von der eröffnenden Bank in der Regel unmittelbar (gegebenenfalls über eine Korrespondenzbank im Lande des Begünstigten) gerichtet und eröffnet dem Begünstigten damit die Möglichkeit, den Letter of Credit und die akkreditivgerechten Dokumente einer beliebigen, von ihm selbst zu bestimmenden Bank zur Zahlung zu präsentieren. Der Letter of Credit ist also bei einer vorher nicht konkret festgelegten Bank negoziierbar.

Diese Vorgehensweise eröffnet Probleme. Ist nämlich beim normalen Dokumentenakkreditiv die Avisbank im Auftrage der Akkreditivbank tätig und nimmt daher die Warendokumente gegen Bezahlung nur im Rahmen des bestehenden Auftragsverhältnisses auf, so kann eine solche rechtliche Grundlage beim Letter of Credit schon deshalb nicht vorliegen, weil es mangels einer vorher bekannten und festgelegten Avisbank zu keinem Auftragsverhältnis kommt.

Die Benutzbarkeit des Letter of Credit besitzt also im Hinblick auf die „Negoziierung“ eine Besonderheit. Legt der Akkreditivbegünstigte den Letter of Credit zur Bezahlung bei einer von ihm ausgewählten Bank vor, dann wird von dieser Bank der im Letter of Credit geforderte Satz der Warendokumente aufgenommen und die den Dokumenten beigefügte Tratte des Exporteurs negoziert (= „angekauft“). Die den Letter of Credit eröffnende Bank ist durch die im Letter of Credit enthaltene Bona Fide-Klausel verpflichtet (also nicht durch ein „Auftragsverhältnis“), die vom Begünstigten ausgewählte Bank gegen Aushändigung der Dokumente und der begleit-

tenden Tratte (bzw. des akzeptierten Wechsels) zu remoursieren und sämtliche Aufwendungen zu ersetzen. Bei Sichttratten hat die Tratte Funktion einer Quittung; bei Zielgewährung wird die Tratte von der Zahlstellenbank akzeptiert und in der Regel auch diskontiert.

Der Standby Letter of Credit

Im Grundsatz wird diese Akkreditivform von der Praxis genutzt, um gesetzliche Einschränkungen zu umgehen, die US-amerikanische Banken über lange Zeit beim Herauslegen von Bankgarantien hatten. Der Standby Letter of Credit ist daher im Prinzip nur als Ersatzinstrument für Bankgarantien (mit im Wesentlichen gleichen Inhaltsmerkmalen) anzusehen.

Das Unterscheidungsmerkmal zum Letter of Credit ist folgendes: Bringt der Letter of Credit (wie ja auch das normale Dokumentenakkreditiv) eine Zahlungsfunktion mit sich, so hat der Standby Letter of Credit eine (garantieähnliche) Erfüllungsfunktion, die die Schadloshaltung eines Begünstigten zum Inhalt hat. Der Standby Letter of Credit wird in den ERA ausdrücklich miterfasst (Art. 1 ERA), soweit diese im Standby LC nicht ausdrücklich geändert oder ausgeschlossen sind.

Negoziierungskredite

Diese Rechtsform des Akkreditivs ist nur auf Basis von Wechseln, gegen Sicht- oder Zieltratten, benutzbar. Ein Wechselankauf („Negoziierung“) ist nur gegen Vorlage der Tratte möglich ist. Im Wesentlichen geht es dabei um folgendes:

Eine „authority to pay or accept“ liegt vor, wenn die Bank des Importeurs eine Bank des Exporteurs ermächtigt, Warendokumente gemeinsam mit auf den Importeur gezogenen Tratten anzukaufen und diese bei ihr, der Importbank, zu remoursieren;

Eine „authority to negotiate“ liegt dagegen vor, wenn bei gleichen Beteiligten und Verfahrensabläufen die Tratten auf die Importbank gezogen sind. Diese Form der Abwicklung kann auch als „straight credit“ vorkommen, wenn der Exporteur die Negoziierung nicht bei einer beliebigen, sondern einer festgelegten und vorbezeichneten Bank vornehmen muss.

In allen Fällen des Negoziierungskredits wird ausdrücklich verlangt, dass keine „without recourse“ Tratte vorliegt, da ansonsten der Wechselaussteller seine Wechselhaftung ausschließen würde.

Packing Credit

Der Begriff „Packing Credit“ ist im anglo-amerikanischen Rechtsraum (USA, Australien, Neuseeland usw.) bekannt; hier wird auch vom „Red Clause Credit“ oder auch „Anticipatory Credit“ gesprochen. Dierhier verwendete Oberbegriff „Packing Credit“ hat den Vorteil, den grundlegenden Sinn dieser Abwicklungsform teilweise schon vom Wort her zu erfassen.

Diese Akkreditivform ist bei der Einfuhr von Rohstoffen anzufinden. Sie hat besondere Bedeutung im Wollhandel und ist deshalb unter anderem in Australien und Neuseeland sowie an Wollhandelsplätzen gelegentlich anzutreffen. Sinn und Zweck des „Packing Credit“ ist es, dem Begünstigten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag schon vor Einreichen der Warendokumente Barvorschüsse zu gewähren. Dadurch wird es dem begünstigten Exporteur ermöglicht, die Gelder für das „packing“, also die Vorbereitung der Ware für den Versand sowie auch für die Versendung selbst zu verwenden.

Im Rahmen des (z.B. in Bremen) eröffneten Dokumentenakkreditivs ist eine Bank im Lande des Exporteurs berechtigt, eine Bevorschussung unter Haftung der akkreditiv eröffnenden Bank vorzunehmen. Eine Ähnlichkeit dieser Akkreditivform zu dem übertragbaren und auch Gegenakkreditiv ist dadurch unverkennbar. Während aber das übertragbare und das Gegenakkreditiv dazu dienen, dem Exporteur eine Vorfinanzierung zu geben, damit er sich seinerseits mit Ware eindecken kann, soll der Packing Credit nur für die technische Durchführung des Exports einsetzbar sein.

Die Akkreditivbank nimmt die Ermächtigung vor Vornahme von Barvorschüssen mit einer farblichen Markierung (red or green clause) ins Akkreditiv auf. In jedem Fall haftet jedoch der Importeur der Akkreditivbank gegenüber für alle Risiken aus dem Packing Credit, da er seine Bank zum Vermerk der „red“ oder „green clause“ veranlasst. Es wird daher meist versucht, die Barvorschüsse an den Exporteur nur dann zuzulassen, wenn der Packing Credit auf „Sicherheiten“ beruht, in dem z.B. der Exporteur verpflichtet wird, die erforderlichen und akkreditivgerechten Dokumente rechtzeitig einzureichen und Lagerscheine über bereits vorhandene Ware an die Order der Zahlstelle vorzulegen.